



Stans, 11. Juni 2019

**Nr. 396**

Gesundheits- und Sozialdirektion. Interkantonale Vereinbarung für soziale Einrichtungen (IVSE). Genehmigung der Änderung vom 23. November 2018. Antrag an den Landrat

## **1 Sachverhalt**

### **1.1**

Die Interkantonale Vereinbarung für soziale Einrichtungen (IVSE) vom 13. Dezember 2002 regelt die Finanzierungsmodalitäten für den Aufenthalt von Personen mit speziellen Betreuungs- und Förderungsbedürfnissen in sozialen Einrichtungen ausserhalb ihres Wohnkantons. Am 26. November 2014 beschloss der Landrat den Beitritt des Kantons Nidwalden zur IVSE in den Bereichen A (Stationäre Einrichtungen für Personen bis zum vollendeten 20. Altersjahr), B (Einrichtungen für erwachsene, invalide Personen), C (Stationäre Therapie- und Rehabilitationsangebote im Suchtbereich) sowie D (Einrichtungen der externen Sonderschulung).

### **1.2**

Die IVSE muss im Bereich A angepasst werden, um Änderungen im Jugendstrafrecht und neuen Familienkonstellationen gerecht zu werden. Daher empfahl die Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren (SODK) eine Teilrevision der IVSE. Die Vereinbarungskonferenz der IVSE hat am 23. November 2018 dieser Teilrevision der IVSE zugestimmt.

## **2 Erwägungen**

### **2.1**

Gemäss Art. 60 Abs. 2 der Verfassung vom 10. Oktober 1965 des Kantons Nidwalden (NG 111) genehmigt der Landrat interkantonale Verträge mit rechtsetzendem Inhalt. Ferner sieht Art. 52a Abs. 1 Ziff. 1 Kantonsverfassung vor, dass vom Landrat genehmigte interkantonale Vereinbarungen dem fakultativen Referendum unterstehen.

### **2.2**

Die verabschiedete Teilrevision vom 23. November 2018 der IVSE beinhaltet drei Änderungspunkte im Bereich A. Erstens passt die Teilrevision die Alterslimite für eine Kostenübernahme-garantie der Leistungsabgeltung an das Bundesgesetz vom 20. Juni 2003 über das Jugendstrafrecht (Jugendstrafgesetz, JStG; NG SR 311.1) an. Die Alterslimite liegt somit neu beim vollendeten 25. Altersjahr. Zweitens klärt sie die Kostenübernahme von Betreuungsleistungen im Bereich A. Die Teilrevision präzisiert die Zuständigkeit von Standort- und Wohnkantonen bei der Kostenübernahme, indem die Rechtslage bezüglich des anwendbaren zivilrechtlichen Wohnsitzes von Klientinnen und Klienten klarer geregelt ist. Dabei sollen besonders Standortkantone vor finanziellen Belastungen geschützt werden. Drittens regelt die Teilrevision das Inkrafttreten der teilrevidierten IVSE und den Übergang vom alten zum neuen Recht.

## Beschluss

Dem Landrat wird beantragt, auf die Vorlage einzutreten und dem Landratsbeschluss über die Genehmigung der Änderung der Interkantonalen Vereinbarung für soziale Einrichtungen (IVSE) zuzustimmen.

Mitteilung durch Protokollauszug an:

- Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren SODK, Generalsekretariat, Speichergasse 6, Postfach, 3000 Bern 7
- Kommission für Finanzen, Steuern, Gesundheit und Soziales (FGS) (Präsidium und Sekretariat)
- Landratssekretariat
- Gesundheits- und Sozialdirektion (elektronisch in Mandant STK)
- Bildungsdirektion (elektronisch in Mandant STK)
- Direktionssekretariat Bildungsdirektion
- Finanzverwaltung
- Finanzkontrolle
- Staatskanzlei (elektronisch)
- Rechtsdienst
- Sozialamt
- Gesundheitsamt
- Direktionssekretariat Gesundheits- und Sozialdirektion (2)

REGIERUNGSRAT NIDWALDEN

Landschreiber